

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen der Firma BtB Business to Business Service GmbH (im Folgenden „AN“ (Auftragnehmer)) gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber (im Folgenden „AG“).
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Geschäftsbedingungen finden, auch bei Kenntnis, nur Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- 1.3 Dem AN wird die Genehmigung erteilt, die Aufträge an seine Lizenz- bzw. Franchisenehmer sowie an Subunternehmer zu vermitteln. In diesem Fall gelten diese AGB analog.

2. Auftragserteilung

- 2.1 Alle unsere Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Zur Auftragserteilung bedarf es der Schriftform, per E-Mail oder Fax.
- 2.3 Ein Anspruch auf Auftragsdurchführung besteht nur dann, wenn eine schriftliche oder telefonische Auftragsbestätigung durch den AN vorliegt.
- 2.4 Für registrierte Kunden besteht die Möglichkeit der Auftragserteilung per Telefon. In diesem Fall zählt der Auftrag als verbindlich.
- 2.5 Mit Auftragserteilung müssen alle Daten bzw. Unterlagen, welche zur Auftragsdurchführung benötigt werden, dem AN vorliegen.
- 2.6 Bei kurzfristigen Auftragsänderungen durch den AG sind wir nicht an unser ursprüngliches Angebot gebunden. Zusätzlicher Aufwand wird nach den zum Auftragszeitpunkt geltenden Preisliste berechnet.

3. Ausführung der Dienstleistung

- 3.1 Die Dienstleistungen werden nach den technischen und organisatorischen Gegebenheiten und Erfordernissen des AN durchgeführt.
- 3.2 Der AG stellt, soweit nicht anders vereinbart, am Überführungstag pünktlich das Fahrzeug zur Überführung zur Verfügung.
- 3.3 Bei Überführungen auf eigener Achse muss das Fahrzeug fahrbereit sein und darf keine Mängel aufweisen, welche im Sinne der StVZO das Benutzen im Straßenverkehr beeinträchtigt.
- 3.4 Ist der Überführungsfahrer vor Ort und verzögert sich die Fahrzeugübergabe ohne sein Verschulden, um mehr als 15 min, so ist dies dem AN nach aktueller Preisliste zu vergüten.
- 3.5 Ist ein Fahrzeug nicht vor Ort oder wegen eines Defekts oder erheblicher Mängel nicht zu überführen, wird eine Pauschale nach aktueller Preisliste berechnet.

- 3.6 Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ausfälle seiner Mitarbeiter die Erfüllung seiner Leistungen nicht beeinträchtigt wird.
- 3.7 Wenn der AN den Ausführungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, z.B. durch Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Fachkräften oder Zulieferungen, ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz. Der AN ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich ist
- 3.8 Ist ein Fahrzeug bei Überführung infolge eines technischen Defektes nicht mehr fahrbereit, so hat der AG nach bekannt werden für eine unverzügliche Wiederinstandsetzung zu sorgen. Der AN ist jedoch in sämtlichen Fällen auftretender technischer Defekte oder Störungen berechtigt, im Namen und auf Kosten des AG unverzüglich für deren Beseitigung zu sorgen. Er sichert jedoch die schnellstmögliche Benachrichtigung des AG über Umfang und Dauer zu.
- 3.9 Aufträge, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, werden nicht ausgeführt. Sollte dem AN bereits Aufwand entstanden sein, wird dieser dem AG berechnet.

4. Liefertermine

- 4.1 Liefertermine werden bei Auftragserteilung nur unter Vorbehalt genannt bzw. angenommen. Für Lieferverzug in Folge eines technischen Defektes, Ausfall eines Subunternehmers oder höherer Gewalt wird keine Haftung übernommen. Insbesondere gilt dies bei verspätetem Auftragseingang und für verkehrsbedingte Verzögerungen.

5. Preise/Zahlung

- 5.1 Der Berechnung des Auftrags liegt die jeweils gültige Preisliste, bzw. die jeweils gültige Preisvereinbarung zu Grunde.
- 5.2 Die Preise verstehen sich exklusiv der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 5.3 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Nach Ablauf kommt der AG in Zahlungsverzug. Während des Verzugs hat der AG Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu zahlen, es sei denn, dass der AN einen höheren Schaden nachweist.
- 5.4 Für Mahnungen wird eine Gebühr von 3,50 € erhoben.
- 5.5 Der AN ist berechtigt, nach Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung, max. 100% des vereinbarten Preises, zu verlangen. Die Zahlung hat unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung zur Vorauszahlung zu erfolgen. Vertraglich können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 5.6 Der AG hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder

durch AN anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 5.7 Die im Rahmen einer Überführung entstehenden Kosten für Betriebsstoffe (z.B. Kraftstoff, Öl, Scheibenreiniger, Kühlerfrostschutz usw.), Maut und Fähren sind vom AG, gegen Beleg, zu erstatten. Gleiches gilt für zusätzliche Fahrkosten, die nicht über die Preisliste abgedeckt sind.
- 5.8 Eine Forderung gilt als bezahlt, wenn diese unter Angabe der genauen Rechnungsnummer auf das vorgesehene Konto gutgeschrieben ist.
- 5.9 Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung eine schriftliche Beanstandung erfolgt.

6. Rücktritt vom Auftrag

- 6.1 Werden Vorauszahlungen nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig geleistet, so ist der AN berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung vom Auftrag zurückzutreten.
- 6.2 Der AN ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn höhere Gewalt oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder unzumutbar erschweren.
- 6.3 Ein Schadensersatzanspruch des AG ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. Stornierung

- 7.1 Stornierungen im City-Transfer und/oder für Aufträge, die in Städten mit Servicepoint des AN beginnen, sind bis zwei Stunden vor Auftragsbeginn kostenfrei. Ausgenommen sind Kosten, die für die Erbringung der Leistung schon angefallen sind. Diese werden nach Beleg berechnet.
- 7.2 Stornierungen für Aufträge, die außerhalb von Städten mit Servicepoints des AN beginnen, sind bis 12 Stunden vor Auftragsbeginn kostenfrei. Ausgenommen sind Kosten, die für die Erbringung der Leistung schon angefallen sind. Diese werden nach Beleg berechnet.
- 7.3 Stornierungen nach Ablauf der vorbezeichneten Frist berechnet der AN nach dem bis dahin angefallenen Aufwand.
- 7.4 Für die Rechtzeitigkeit von Stornierungen kommt es auf den Zugang der Erklärung beim AN an.

8. Haftung

Die Haftung des AN für die durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden wird durch folgende Regelungen beschränkt:

- 8.1. Eine Haftung wird nur übernommen, soweit vertragswesentliche Pflichten verletzt werden, die der Auftrag dem AN nach seinem Zweck auferlegen will und deren Erfüllung oder ordnungsgemäße Durchführung den Auftrag überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Der AG muss ein Verschulden des AN nachweisen.

- 8.2. Soweit der Schaden durch eine bestehende Versicherung (insbesondere Haftpflicht- oder Kaskoversicherung) gedeckt ist, haftet der AN nur für die dem Versicherungsnehmer entstehenden Nachteile wie Selbstbeteiligung, Rückstufungs- und Zinsschäden. Einzelvertraglich können abweichende Regelungen getroffen werden. Für Fahrzeuge mit roten oder Kurzzeitkennzeichen schließt der AN eine Haftpflichtversicherung ab, sofern die Kennzeichen durch den AN gestellt werden.

- 8.3. Für im Fahrzeug befindliche Ladung, Geld oder Wertgegenstände, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen worden sind, ist die Haftung ausgeschlossen. Es wird ebenfalls keine Haftung übernommen für Schäden, die infolge eines technischen Defekts, gleich welcher Art, entstanden sind. Die Haftung für nicht erkennbare Betriebsschäden, wie z.B. Funktionsstörungen bzw. Defekte von Motor, Elektronik, Bremsen, Autoradio/CD-Player und Navigationsgeräten wird ebenfalls ausgeschlossen.

- 8.4. Die Haftung beginnt mit der Fahrzeugübernahme und endet mit der Fahrzeugübergabe. Bei Anlieferung nach Betriebsschluss oder nachts haftet der AG mit der Fahrzeugabstellung. Schäden sind dem AN schriftlich auf dem Ablieferbeleg zu verzeichnen. Ansprüche sind bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Werktages geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist erlischt jegliche Haftung.

- 8.5 Haftet der AN für Schäden am überführten Fahrzeug, so sind die Kosten gering zu halten. Für Schäden, die im Zuge von Smart-Repair behoben werden können, werden nur diese Kosten übernommen. In allen Reparaturrechnungen sind verwendete Ersatzteile mit Selbstkostenpreis sowie Arbeitsstunden mit internen AW-Sätzen zu berechnen,

- 8.6 Die o.g. Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen des Vorsatzes oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in anderen Fällen, in denen zwingend gehaftet wird.

9. Änderungen und Ergänzungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

10. Verbindlichkeit

- 10.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die übrigen Bestimmungen nicht. Etwaige unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die ihrem wirtschaftlichen Zweck nach denjenigen Bestimmungen, die unwirksam sind, am nächsten kommen

11. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des AN.